

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert eine Überprüfung von §51a Abs. 2c Satz 3 Einkommensteuergesetz auf Verfassungskonformität.

Zur Begründung wird ausgeführt, die genannte Vorschrift des Einkommensteuergesetzes (EStG), die ab dem Jahr 2014 eine erste Abfrage durch die Kreditinstitute Deutschlands beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden vorsehe, stelle nach Überzeugung des Petenten einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger dar.

Die Auskunft über die Religionszugehörigkeit sei grundgesetzlich geregelt (u.a. Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz – GG). Demnach sei niemand verpflichtet, darüber eine Angabe zu machen. Eine Ausnahme sei durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) geregelt. Danach haben "Behörden" das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religion zu fragen, wenn es um die grundrechtlichen Pflichten zum Einzug der Kirchensteuer gehe. Es bestünden erhebliche Zweifel darüber, dass es sich bei Banken und Kreditinstituten um "Behörden" im Sinne dessen handele, was durch das GG gemeint sei. Nicht umsonst unterscheide auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zwischen "öffentlichen" und "nicht-öffentlichen" Einrichtungen, für die unterschiedliche Regelungen gelten. Kreditinstitute gehörten nach Auffassung des Petenten eindeutig zur letzteren Gruppe und seien damit nicht von der Ausnahme des Art. 140 GG umfasst.

Angesichts dessen erscheine bereits die Anfrage von Banken beim BZSt mit der Bitte um Auskunft über das Vorliegen einer Religionszugehörigkeit mit der geltenden Verfassung nur schwer in Einklang zu bringen. Auch bleibe zu fragen, ob die

Weitergabe der Aufgabe zum Einzug von Kirchensteuern durch die Finanzbehörden an die Kreditinstitute mit der Verfassung vereinbar und damit als legitim anzusehen sei.

Die Übermittlung der Auskunft durch das BZSt an den Kirchensteuerabzugsverpflichteten erfolge gemäß EStG in Form eines verschlüsselten Codes. Selbst der Bundesbeauftragte für den Datenschutz habe in einer entsprechenden Anhörung im Fachausschuss Bedenken über die Sicherheit dieser Übermittlung geäußert (vgl. Stellungnahme des Bundesbeauftragten gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 21.09.2011). Das Erteilen der Auskunft in Form des Kirchensteuerabzugsmerkmals (Kistam), welches Angaben über die Religionszugehörigkeit und den zu erhebenden Kirchensteuersatz enthalte, sei selbst unter codierter Form als nicht vor Manipulationen geschützt oder vor uneinsehbarer Übertragung abgeschirmt zu betrachten.

Zu den Einzelheiten des Vorbringens des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe ist auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 448 Mitzeichnungen sowie 84 Diskussionsbeiträge ein.

Der Ausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das GG durch Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie durch Art. 140 i.V.m. Art. 136 Abs. 1 und Art. 137 Abs. 1 WRV dem Staat weltanschaulich-religiöse Neutralität auferlegt. Die Erhebung von Kirchensteuern steht hiermit in Einklang.

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund ist die Erhebung der Kirchensteuer zu sehen, die keine staatliche Steuer darstellt. Oberste Rechtsquelle für das Kirchensteuerrecht bildet Art. 140 GG i.V.m. dem nach dieser Vorschrift weiter geltenden Art. 137 Abs. 6 und 8 WRV. Damit wird allen Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden, eine Steuerhoheit zugewiesen, die diese berechtigt, Abgaben von ihren Mitgliedern zu erheben.

Der Petitionsausschuss macht weiter darauf aufmerksam, dass das über Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV verliehene Recht der Steuererhebung die Verpflichtung

des Staates einschließt, die Voraussetzungen für die Steuererhebung durch den Erlass von Landesgesetzen zu schaffen (vgl. BVerfGE 19, 206 [217]; 44, 37 [57]). Daher gibt es in jedem Bundesland ein Kirchensteuergesetz, welches dort einen Rahmen für die Erhebung dieser Steuer bildet.

Ob und in welcher Höhe die Erhebungsberechtigten Gemeinschaften tatsächlich Steuern erheben, wird nicht durch die Landeskirchengesetze vorgegeben. Die Entscheidung bleibt den erhebungsberechtigten Gemeinschaften selbst vorbehalten. Die Kirchensteuergesetze der Länder werden daher von den Religionsgemeinschaften (Bistümer, Diözesen und Landeskirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands – EKD) durch ihre eigenen kirchensteuerlichen Gesetze (Kirchensteuerordnungen, Kirchensteuerbeschlüsse) ausgefüllt. Die Kirchensteuerbeschlüsse legen den Besteuerungsmaßstab und die anzuwendenden Hebesätze fest.

Als eine kirchliche, d.h. eine der Kirche und nicht dem Staat zustehende, grundsätzlich auch von kirchlichen Stellen zu erhebende Abgabe unterliegt die Kirchensteuer der kirchlichen Verwaltung. Die Kirchensteuergesetze aller Bundesländer öffnen den Kirchen jedoch die Möglichkeit, die Verwaltung der Kirchensteuern auf die Landesfinanzbehörden (Finanzämter) zu übertragen. Von dieser Möglichkeit der Verwaltung der Kirchensteuer – als Zuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer – wird regelmäßig Gebrauch gemacht. Entsprechende Verträge zwischen den Religionsgemeinschaften und den Ländern sind abgeschlossen. Für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter entrichten die Religionsgemeinschaften eine Verwaltungskostenentschädigung an die Bundesländer. Eine Änderung dieses Verfahrens obliegt den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften im Zusammenwirken mit dem Landesgesetzgeber bzw. mit der Landesfinanzverwaltung.

Weiterhin ist festzuhalten, dass ausschließlich die Bundesländer darüber entscheiden, welche Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden. Die vom Petenten angesprochene Regelung des § 51a Abs. 2c EStG gilt nach § 51a Abs. 6 EStG nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften.

Der Petitionsausschuss hält weiterhin fest, dass die Einkommensteuer Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist. Hierin sind auch die Kapitaleinkünfte einbezogen. Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte stellt – wie die Lohnsteuer – eine Erhebungsform der Einkommensteuer dar. Sofern eine Person einer

steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, unterliegen auch deren Kapitaleinkünfte genauso wie Lohneinkünfte der Kirchensteuer. Da die Erhebung der Kapitalertragsteuer anonym erfolgt, ist eine Mitwirkung der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten (z.B. Kreditinstitute) unverzichtbar.

Der Petitionsausschuss hält fest, dass die gesetzliche Regelung hierzu verfassungskonform zustande gekommen ist. Sie wurde im Gesetzgebungsverfahren zum Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz geschaffen. Die Verfassungsmäßigkeit wurde dabei insbesondere vom Bundesministerium der Justiz (BMJ, heute BMJV) geprüft.

Die Verwendung des Religionsmerkmals durch Arbeitgeber und Kirchensteuerabzugsverpflichtete für steuerliche Zwecke ist überdies mit der Verfassung vereinbar. Der Petitionsausschuss erinnert daran, dass bereits in der Vergangenheit gerichtlich geprüft wurde, ob die Religionszugehörigkeit als Merkmal für die Kirchensteuererhebung auf der Lohnsteuerkarte eingetragen und somit dem Arbeitgeber offenbart werden darf. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht (BVerG) am 23.10.1978 entschieden, dass durch die gesetzlich vorgesehene Eintragung der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte Grundrechte nicht verletzt werden. Die Freiheit, religiöse Überzeugungen nicht zu offenbaren, wird durch die Verfassung selbst durch die in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV enthaltene Garantie einer geordneten Besteuerung eingeschränkt. Die Erforderlichkeit der Abfragemöglichkeit der Religionszugehörigkeit ist gegeben, da von dieser die Abführung der Kirchensteuer abhängig ist (BVerGE 49, 375 [376 f.]; 44, 37 [57]).

Ferner erinnert der Ausschuss daran, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Pflichtangabe zur Religionszugehörigkeit zur Ermöglichung der Kirchensteuerabführung keinen Grundrechtsverstoß sieht. Die Richter wiesen eine Beschwerde gegen den Vermerk auf der Lohnsteuerkarte, dass der Arbeitnehmer keiner Religionsgemeinschaft angehört und somit keine Kirchensteuer zu zahlen hat, ab. Der EGMR befand, diese Pflichtangabe diene dem "legitimen Zweck", das Recht der Kirchen auf Erhebung einer Steuer zu gewährleisten. Sie sei zwar ein Eingriff in das Recht der Bürger, ihre religiösen Überzeugungen nicht preiszugeben. Dieser Eingriff sei aber "verhältnismäßig", da die Eintragung nur einen "beschränkten Informationswert" habe und normalerweise nicht öffentlich verwendet werde. Außerhalb des Verhältnisses zwischen dem Steuerpflichtigen, seinem Arbeitgeber und dem Finanzamt erfülle die Angabe der

Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft keinen Zweck (EGMR, Urteil vom 17.02.2011, Az.: 12884/03).

Zum Schutz des Merkmals der Religionszugehörigkeit regelt § 51a Abs. 2e EStG überdies, dass jeder Bürger dieses Merkmal gegen den Abruf durch ein Kreditinstitut oder einen anderen Kirchensteuerabzugsverpflichteten sperren lassen kann (Sperrvermerk). Sofern ein Sperrvermerk erteilt wurde bzw. keine Kirchensteuerpflicht besteht, erhält der Kirchensteuerabzugsverpflichtete auf seine Anfrage einen neutralen Nullwert zurückübermittelt. Dieser Wert ist inhaltsleer und nicht interpretierbar. Insbesondere ist aus ihm weder ein Rückschluss auf eine Religionszugehörigkeit oder eine Nichtreligionszugehörigkeit noch ein Rückschluss auf einen vorliegen oder nicht vorliegenden Sperrvermerk möglich.

Der Sperrvermerk verpflichtet den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung wegen Kirchensteuer § 51a Abs. 2d Satz 1 EStG. Dazu übermittelt das BZSt an das Wohnsitzfinanzamt des Kirchensteuerpflichtigen für jeden Veranlagungszeitraum, in dem der Sperrvermerk abgerufen worden ist, Name und Anschrift des abrufenden Abzugsverpflichteten.

Mit Blick auf die in der Eingabe angesprochenen Zweifel, ob es sich bei Banken und Kreditinstituten um Institutionen handelt, die nicht von der Ausnahme des Art. 140 GG angesprochen seien, stellt der Petitionsausschuss mit Blick auf den angesprochenen Sperrvermerk fest, dass über diesen gewährleistet werden kann, dass ausschließlich das Finanzamt in den Besitz der Information über die Religionszugehörigkeit kommt. Ein entsprechendes Formular kann auf der Internetseite des BZSt zu diesem Zwecke genutzt werden.

Auf der Grundlage der dargelegten Sachzusammenhänge kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, weitergehend im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.